

# Stellungnahme des DBB zum Entwurf "Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz"

Sehr geehrter Dr. Zornbach,

der vorliegende Entwurf zur "Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz" wurde in unseren Ausschüssen Ackerbau und Rechtsausschuss diskutiert.

Wir sehen folgende Schwerpunkte, die aus unserer Sicht nochmal besprochen werden sollten:

- 1. Gesamtbetrachtung
- 2. Problematik der Eigenbeizung
- 3 Eingriff ins Eigentum
- 4 Erfolgskontrollen
- 5. Rechtliche Auslegung

#### Zu 1.)

## Gesamtbetrachtung

Es ist die Gesamtbetrachtung der Maßnahmen immer wieder angesprochen. Letztendlich werden Einzelmaßnahmen kritisiert, die in der Gesamtbetrachtung aber richtig und zielführend sind. Dies ist besonders zu betrachten im Hinblick auf Beizungen, die zu den effizientesten Behandlungsmaßnahmen mit dem geringsten Wirkstoffaufwand zu sehen sind. Der äußerst wichtige Schutz von Bienen scheint mittlerweile etwas populistisch geführt zu werden und muss auf wissenschaftlicher Basis beruhen. Ebenso ist das Unterlassen von Pflanzenschutz in Teilbereichen der Ackerflächen zu einem hohen Maße kontraproduktiv. Der Mehreinsatz von Pflanzenschutzmitteln in angrenzenden Flächen ist oft die Folge, auch hier ist die ganzheitliche Betrachtung wichtig. Der Gesetzgeber sollte auch im Hinblick auf zielgerichtete rückstandsfreie Nahrungsmittelproduktion eine Bereitstellung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gewährleisten, im Hinblick auf die gesamte Nahrungsmittelproduktion und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen (Bezahlbarkeit, Konkurrenzbedingungen für den Produzenten). Weg von der Kriminalisierung der Landwirtschaft durch frei auslegbare Vorschriften. Der Ansatz der Objektivierung in der Diskussion des Nationalen Aktionsplans muss auch in der guten fachlichen Praxis Leitfaden sein.

#### Zu 2.)

#### Beizung

Wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, sehen wir hierbei noch Gesprächsbedarf, und würden Sie daher gern auch noch mal persönlich einladen.

Unsere Betriebe verfügen in der Regel über renommierte Saatgutaufbereitungsanlagen, die eine ordnungsgemäße Eigenbeizung gewährleisten. Die Betriebsinhaber besitzen außerdem eine hohe Qualifikation zur sachgemäßen Durchführung des Beizvorganges, die außerdem durch das jetzt anstehende Schulungsprogramm zur Erlangung des Sachkundenachweises nochmals aufgefrischt wird.

In der Vergangenheit medienwirksam und ideologisch aufgeputschte Einzelfälle einer unsachgemäßen Eigenbeizung (erfolgt beispielsweise beim Maissaatgut) führt zu einer Verunglimpfung des gesamten Berufsstandes und rechtfertigt keinesfalls eine Verschärfung des Verwaltungsvollzuges bei den Kontrollen und nicht zu schulternde bürokratische Hürden.

Auf keinen Fall darf es über die Hintertür der "guten fachlichen Praxis" und Verschärfungen im Pflanzenschutz zu einer Aufweichung des Landwirteprivilegs kommen und zu einer "Neuauflage" des sog. "Flaschenhalsprinzipes" (analog Saatguttreuhand!) kommen.

## Zu 3.)

### Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen

Bei den geforderten Abstandsregelungen zu Nichtzielflächen kommt es zu massiven Eingriffen ins Eigentum. Da es sich meistens um Pachtflächen handelt, sind die Pächter gegenüber ihrem Verpächter zur Einhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verpflichtet. Das Unterlassen von Pflanzenschutz in Teilbereichen der Ackerflächen ist zu einem hohen Maße kontraproduktiv.

#### Zu 4.)

## **Erfolgskontrollen**

Die so angedachten Erfolgskontrollen sind aus unserer Sicht arbeitswirtschaftlich und verwaltungstechnisch nicht machbar. Praktische Schlussfolgerungen können aus den Kontrollen nicht gezogen werden, weil es nur einen "Erfolg" oder "keinen Erfolg" gibt. Die Anlage von unbehandelten Teilflächen zur Erfolgskontrolle ist nach unserer Meinung Aufgabe der Institute und nicht der Landwirte. Die Erfolgskontrollen sind mit der Indikationsbegründung im Pflanzenschutz abgedeckt.

#### Zu 5.)

### Rechtliche Formulierungen

Der Entwurf ist im Wesentlichen geprägt von Szenarien, die entstehen könnten. Gerade diese Bezeichnungen, Zitat: "entstehen können" wie auch "ferner kann die zuständige Behörde Bußgeld…." finden sehr häufig Anwendung und sind so abzulehnen. Hier ist die Auslegung so weit möglich, dass kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mehr möglich ist oder mit Risiken, die vom Gesetzgeber auf den Anwender abgewälzt werden. Außerdem ist man der Willkür des jeweiligen Betrachters ausgeliefert.